



## **Merkblatt Emissionsabgabe auf Festgeldanlagen bei inländischen Banken** vom 1. April 1993

### **1. Gegenstand der Emissionsabgabe**

Mit der am 1. April 1993 in Kraft tretenden Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) werden die von inländischen Schuldern ausgegebenen Obligationen als Gegenstand der Emissionsabgabe bezeichnet (Art. 5a Abs. 1 Bst. a StG). Den Obligationen gleichgestellt sind gemäss Art. 4. Abs. 4 Bst. c StG die in einer Mehrzahl ausgegebenen, der kollektiven Kapitalbeschaffung dienenden **Buchforderungen**. Darunter fallen grundsätzlich auch die **Festgeldanlagen bei inländischen Banken**.

Mit Wirkung ab 1. April 1993 erfasst die Emissionsabgabe deshalb auch die **Begründung und die Erneuerung von überjährigen Festgeldanlagen bei inländischen Banken** im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer.

### **2. Ausnahmen**

Von der Emissionsabgabe ausgenommen sind:

- a) Festgeldanlagen, deren Gläubiger in- oder ausländische Banken sind (Bankenkreditoren auf Zeit)
- b) Festgeldanlagen mit einer 12 Monate nicht übersteigenden Laufzeit (\*)
- c) individuell ausgehandelte, nicht zum standardisierten Angebot des Schuldners gehörende Einzeldarlehen.

### **3. Abgabepflicht und Fälligkeit der Abgabeforderung**

Die Besteuerung der überjährigen Festgeldanlagen richtet sich nach den für die Kassenobligationen geltenden Vorschriften (Art. 7 Abs. 1 Bst. f, Art. 9a Bst. b, Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Bst. b StG).

Die Emissionsabgabe beträgt 0,6 Promille für jedes volle oder angebrochene Jahr der maximalen Laufzeit. Die Abgabe ist auf dem Nennwert zu berechnen und durch den inländischen Schuldner zu entrichten. Die Ablieferung hat 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres zu erfolgen, in dem die überjährigen Festgelder begründet oder erneuert wurden (vierteljährliche Deklaration mit Formular 16, Jahres-Schlussabrechnung mit Formular 120).

### **4. Gültigkeit des Merkblattes**

Dieses Merkblatt gilt für alle Festgeldanlagen, bei denen der Zinsenlauf nach dem 31. März 1993 beginnt.

### **5. Geldmarktpapiere und Geldmarktbuchforderungen inländischer Schuldner**

Geldmarktpapiere (d.h. Obligationen, die eine feste vertragliche Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten aufweisen), einschliesslich Geldmarktbuchforderungen, unterliegen nach Art. 5a Abs. 1 Bst. b StG der Emissionsabgabe (vgl. Ziff. 25 - 28 der Wegleitung für die Emissionsabgabe). Die Abgabe beträgt 0,6 Promille und berechnet sich für jeden Tag der Laufzeit je zu 1/360 dieses Abgabesatzes (Art. 9a Bst. c StG).

### **6. Rückfragen**

Telefon 031 / 61 73 31 (ab 25.9.93: 031 / 322 73 31)

(\*) Wird für eine Festgeldanlage, bei der die zwölfmonatige Anlagedauer an einem Samstag, einem Sonntag oder einem anerkannten Feiertag enden würde, die Rückzahlung am nächstfolgenden Werktag vereinbart, so liegt steuerlich keine überjährige Festgeldanlage vor.